

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 11 / 2008

Hagen, 24.09.2008

Inhalt:

1. Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28.08.2008
2. Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 25. August 2008
3. 1. Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2008
4. Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 23.09.2008

**Ordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
vom 28.08.2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 31.03.2008 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 4/2008 vom 18.04.2008) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen die folgende Fakultätsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation der Fakultät

- § 1 Organe der Fakultät
- § 2 Dekanin/ Dekan
- § 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 4 Prodekanin/Prodekan
- § 5 Abwahl der Dekanin/des Dekans
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 7 Erweiterter Fakultätsrat
- § 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats
- § 9 Sitzungsteilnehmerinnen, Sitzungsteilnehmer und Gäste

II. Verfahrensregelungen des Fakultätsrates

- § 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte der Fakultät

- § 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fakultätsrats
- § 24 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- § 25 Berufungskommission
- § 26 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

IV. Schlussvorschriften

- § 27 Siegel
- § 28 Änderung der Fakultätsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Organisation der Fakultät

§ 1 Organe der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind die Dekanin/der Dekan und der Fakultätsrat.
- (2) Darüber hinaus kann die Fakultät Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 2 Dekanin / Dekan

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie/er vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt vier Jahre.
- (4) Die Dekanin/der Dekan ist insbesondere für die Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat, die Durchführung von Evaluationen, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen und die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich. Sie/er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Sie/er nimmt die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen. Die Dekanin/der Dekan ist für die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig. Sie/er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin/der Dekan unverzüglich das Rektorat. Ihr/ihm obliegt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HG die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät. Durch Beschluss des Fakultätsrates können der Dekanin/dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rektor/die Rektorin. § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreter/in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für den Senat und die Fakultätsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in

Ausschüssen und Kommissionen des Fakultätsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreter/in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professor/in unberührt.

- (4) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fakultätsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) Scheidet die Dekanin/der Dekan aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat wieder auf.

§ 4 Prodekanin / Prodekan

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fakultätsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Wahl zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der Gewählten/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fakultätsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.

§ 5 Abwahl der Dekanin / des Dekans

- (1) Der Antrag auf Abwahl der Dekanin/des Dekans ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen.
- (2) Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage.
- (3) Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.
- (4) Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats möglich, wenn zugleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Rektorin/den Rektor bestätigt wird.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
Als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Prodekanin/der Prodekan mit beratender Stimme.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fakultätsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung. Die Unterrichtung des Ersatzmitglieds obliegt dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Erweiterter Fakultätsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen sowie Ehrenpromotionen sind alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt (erweiterter Fakultätsrat).

§ 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin/dem Dekan.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Senat und die Fakultätsräte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Sitzungsteilnehmerinnen, Sitzungsteilnehmer und Gäste

- (1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige als Gäste einladen
- (3) Die/der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, als Gäste hinzuziehen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats dem nicht widerspricht.
- (4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die/der Vorsitzende auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen.
- (5) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (6) Der Fakultätsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als

Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Verfahrensregelungen des Fakultätsrates

§ 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen

- (1) Die Dekanin/der Dekan beruft den Fakultätsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zu Beginn des Studienjahres einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Fakultätsrat wird von der Dekanin/vom Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus wichtigem Grund kann die/der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen.
- (4) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung gegen Beschlüsse des Vorstandes und Entscheidungen der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters den Fakultätsrat angerufen hat. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fakultätsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden abgegangen ist.
- (6) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus der Fakultät zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin/der Dekan hält die Behandlung durch den Fakultätsrat für rechtswidrig.
- (3) Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 12 Berichterstattung

- (1) Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.
- (2) An die Dekanin/den Dekan können die Fakultät betreffende Fragen gestellt werden.
- (3) Im Fakultätsrat können Berichte weiterer Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und Mitglieder der Fakultät abgegeben werden.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss eines Antrags das Wort verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen.
- (5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin/dem Protokollführer zu übergeben.

§ 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sollen nicht länger als fünf Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Entscheidungen des Fakultätsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggfls. die Beschlussunfähigkeit fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fakultätsrat beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.
- (3) Stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie/er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fakultätsratssitzung nach § 10 zu verkünden.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalsachen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt. Wahlen im Fakultätsrat sind geheim.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen

übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.

- (4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag die zu Wählende/den zu Wählenden gestimmt haben.
- (5) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für den Antrag die/den zu Wählende/n gestimmt haben.
- (6) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer Woche von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule ist dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" wird nicht abgestimmt.
- (2) Vor der Abstimmung fragt die/der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Beschlüsse aus früheren Sitzungen können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fakultätsrats ein dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige der Fakultät dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, Forschung und Kunst unmittelbar berühren, nur beratend mit.

Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" vorzubringen.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - Überweisung an einen Ausschuss,
 - Schluss der Beratung,
 - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
 - Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
 - Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Beschränkung der Redezeit,
 - Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrats,
 - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen eines Formfehlers oder Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 - Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fakultätsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (5) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Fakultätsrats zu versenden. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.
- (2) Das Protokoll muss Angaben enthalten zu Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie zu den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fakultätsrat in der Regel auf seiner nächsten Sitzung.
- (4) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind auch dem Rektorat zu übersenden.

§ 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Wahlen im Fakultätsrat erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als Personenwahl.
- (2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.
- (3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin/einen Kandidaten lauten, für die/den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Er fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt, sofern sie/er anwesend ist. Andernfalls holt er das schriftliche Einverständnis der/des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie/er nicht innerhalb von vierzehn Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.
- (5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder/Ersatzmitglieder festzuhalten.
- (6) Die Dekanin/der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl in der Fakultät bekannt und leitet es an die Rektorin/den Rektor weiter.
- (7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fakultätsrats

§ 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse).
- (2) In beschließenden Ausschüssen für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren berühren, müssen die Professorinnen/Professoren mindestens über einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen verfügen.
- (3) In Ausschüssen oder Kommissionen zur Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen müssen die Studentinnen/Studenten über mindestens einen Sitz verfügen.
- (4) Der Fakultätsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.

- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (6) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.
- (7) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreter/innen zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, so entscheidet die/der Vorsitzende durch Los.
- (8) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.
- (9) Der Ausschuss/die Kommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Kommission jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Die/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht. Vorsitzender der Habilitationskommission und des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fakultätsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.
- (11) Zur Erledigung von fakultätsübergreifenden Aufgaben kann der Fakultätsrat auch Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen aus anderen Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder in seine Ausschüsse/Kommissionen wählen.

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Vertreterin werden von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Bestellung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung der FernUniversität in Hagen.

§ 25 Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und je ein Mitglied aus den anderen Gruppen angehören. Das Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern hat nur beratende Stimme. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitgliederzahlen können bis auf sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis auf je zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen erhöht werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in der Kommission Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fakultätsrat auch Mitglieder anderer Fakultäten und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von der Berufungskommission eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer gewählt, die/der Mitglied der Berufungskommission ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Hochschule, auch aus anderen Fakultäten, sowie Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 26 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

- (1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird - sofern der Fakultätsrat nichts anders bestimmt - durch die Dekanin/den Dekan, oder ein von ihr/ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr/ihm geleitet, bis eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 27 Siegel

Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 28 Änderung der Fakultätsordnung

- (1) Änderungen der Fakultätsordnung beschließt der Fakultätsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Fakultätsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Hagen in Kraft. Die Fakultätsordnung vom 25.10.2007 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28.05.2008.

Hagen, 28.08.2008

Die Dekanin
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Fließ

Anhang zur Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28.08.2008

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Leitungsfunktion

- Die Dekanin/der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 1 HG).

- Sie/er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektors darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen (§ 27 Abs. 1 HG).

- Die Dekanin/der Dekan führt den Vorsitz im
 - Fakultätsrat (§ 10 Abs. 1 GO), in der
 - Habilitationskommission (§ 3 Abs. 4 HabiO) und im
 - Promotionsausschuss (§ 2 Abs. 4 PromO)

- Sie/er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 HG).

Struktur und Finanzen

- Die Dekanin/der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. (§ 27 Abs. 1 HG).

- Sie/er entscheidet über die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung (§ 21 (1) HG).

- Sie/er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät (§ 27 Abs. 1 HG).

Lehre und Forschung

- Die Dekanin/der Dekan ist insbesondere verantwortlich für
 - die Durchführung der Evaluation,
 - die Vollständigkeit des Lehrangebots,
 - die Einhaltung der Lehrverpflichtungen und
 - die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 27 Abs. 1 HG).

- Sie/er erstellt die Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 1 HG).
- Sie/er nimmt die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 71 Abs. 3 HG)
- Der Dekanin/dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden (§ 27 Abs. 1 HG).

Aufgaben des Fakultätsrats

- Der Fakultätsrat beschließt über die Ordnungen der Fakultät (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er ist in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er wählt die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, insbesondere die Dekanin oder den Dekan, sowie die Gremien der Fakultät.
- Der Fakultätsrat prüft, ob die Verteilung der Stellen und Mittel in Einklang mit den von der Dekanin oder dem Dekan festgelegten Grundsätzen steht. Sie wird erst wirksam, wenn der Fakultätsrat die Übereinstimmung festgestellt hat.
- Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen (§ 28 Abs. 1 HG)
- Er kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die Einrichtung neuer oder die Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät (§ 29 Abs. 1 HG).
- Er macht Vorschläge zur Ausschreibung von Stellen für Professorinnen und Professoren und beschließt über die Berufungsvorschläge (§ 38 HG).
- Er ist zuständig für die Erarbeitung des Frauenförderplans der Fakultät (§ 22 FFP) und die Verabschiedung des Frauenförderberichts (§ 23 Abs. 2 FFP).
- Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist (§ 28 Abs. 1 HG).

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
vom 25. August 2008**

Aufgrund des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr.2/2008 vom 13.03.2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 werden die Worte: „in einem von der Fakultät vertretenen und mit dem Thema der Dissertation verwandten Fach“ gestrichen.
2. In § 4 wird als Absatz 2 eingefügt: „Der Promotionsausschuss regelt die Stellvertretung des Vorsitzenden durch die übrigen prüfungsberechtigten Ausschussmitglieder.“ Der bisherige Text von § 4 wird Absatz 1.
3. In § 4 wird als Absatz 3 eingefügt: „Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls finden die Geschäftsordnungsbestimmungen für den Fakultätsrat sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 25. August 2008.

Hagen, 25. August 2008

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Rutger Verbeek

**1. Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 17.09.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen /Plagiatsprüfung

II. Bachelorprüfung

- § 10 Modularer Aufbau
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Ausgleichsregelungen
- § 14 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 15 Seminar
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bachelorgesamtnote
- § 20 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 Wissenschaftlicher Beirat
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Über Lehrstoff und Lernumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische und betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 18) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit im Studiengang Bachelor of Laws beträgt einschließlich der Bachelorprüfung im Vollzeitstudium dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung im Grund- und Hauptstudium beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 6.300 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

In den Bachelorstudiengang kann eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine Zulassung nach § 49 Abs. 11 HG besitzt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät unter Mitwirkung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat und dem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss (§ 65 HG). Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Die Prüfenden müssen die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder die Erste juristische Staatsprüfung / die Erste Prüfung bestanden haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Laws an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Vorgaben des § 63 HG sind zu beachten.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können aufgrund einer Zugangsprüfung Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des Ergebnisses der Zugangsprüfung erlassen werden. Die Feststellungen im Zeugnis über Zugangsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Es müssen jedoch mindestens sechs Module a 10 ECTS im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen erfolgreich absolviert werden, darunter die drei Wahlmodule, das Modul 20 Seminar und das Modul 21 Bachelorarbeit. Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt schriftlich abmeldet oder danach ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen / Plagiatsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Prüfenden können von den Prüflingen verlangen, schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei abzugeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0	(ausreichend)

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

II. Bachelorprüfung

§ 10 Modularer Aufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den 21 Modulen (siehe Anlage). Diese sind im Pflichtbereich (16 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und durch die Abschlussprüfung (Modul 20 Seminar und Modul 21 Bachelorarbeit) zu erbringen.

(2) Im Wahlbereich sind drei Module aus dem Katalog (siehe Anlage) zu wählen. Dabei muss es sich um eine Kombination aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modulen handeln.

(3) Für die Module des Pflicht- und Wahlbereichs gelten die §§ 11 - 13, für die Module der Abschlussprüfung gelten die §§ 14 - 17.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

(2) Für das Modul 55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung ist darüber hinaus die Teilnahme an der angebotenen Präsenzveranstaltung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zweistündige Modulabschlussklausur, durch eine häusliche oder netzgestützte Arbeit oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die / der Prüfende zu Beginn des Studienjahres. Die Prüfungsform wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Für das Modul 20 Seminar und das Modul 21 Bachelorarbeit gelten §§ 15 ff.

(2) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erstellen, die während der Seminarveranstaltung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen ist. Hinsichtlich der Benotung der Seminarleistung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Jede Modulabschlussprüfung ist von einer / einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger

körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der / dem betreffenden Prüfenden ab.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

(7) Eine nichtbestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 HG ist die zweite Wiederholungsklausur abweichend von § 12 Abs. 4 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung zu bewerten.

§ 13 Ausgleichsregelungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- in allen vier Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht worden sind und
- keine der vier Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfungen mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen im Wahlbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- in allen drei Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 150 Punkte erreicht worden sind und
- keine der drei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfungen mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

§ 14 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Modul 20 Seminar und Modul 21 Bachelorarbeit) ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling - an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,

- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat,

- mindestens fünfzehn Module erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 15 Seminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich an Modul 20 Seminar teilnehmen. Das Seminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Macht ein Prüfling durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, gestattet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(4) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 150000 Zeichen (einschließlich Lehrzeichen) betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von

einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und neunzehn Module erfolgreich absolviert worden sind oder als insgesamt bestanden gelten.

§ 19 Bachelorgesamtnote

Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus den Noten für die Abschlussprüfung und für die Modulabschlussprüfungen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit insgesamt 60 % und die Abschlussprüfung mit insgesamt 40% gewichtet. In die Gesamtbewertung der Modulabschlussprüfungen fließen die bewerteten rechtswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt- zu 75% und die bewerteten wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen -arithmetisch gemittelt- zu 25 % ein. In die Abschlussprüfung fließt die Bachelorarbeit mit 75% und die Seminarnote mit 25 % ein. Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben. Für die zu erbringenden Leistungen in den Pflicht und Wahlmodulen werden je 10 ECTS-Punkte pro Modul vergeben, dies gilt auch für das Modul 20 Seminar und das Modul 21 Bachelorarbeit.

§ 21 Bachelorurkunde

(1) Spätestens zwei Monate nach bestandener Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussklausuren, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Steigerung der Akzeptanz des Studienganges Bachelor of Laws sowie zur ständigen Optimierung und Gewährleistung des kontinuierlichen Austausches mit der Praxis wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören Mitglieder aus der regionalen und überregionalen Wirtschaft, der Justiz und der Verwaltung an, die vom Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Beirates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Dekan / die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- b) die Hochschullehrer/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- c) der Dekan / die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- d) die Mitglieder des Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrates
- e) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagespunkten weitere sachverständige Personen.

(4) Die Geschäftsordnung des Beirates wird vom Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat beschlossen.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2008/09 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Für rechtswissenschaftliche Module, in denen bereits eine Prüfungsleistung vor Wintersemester 2008/2009 versucht worden ist, besteht weiterhin die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 14 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2007. Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben waren und die den sechssemestrigen Bachelor of Laws-Studiengang abschließen wollen, können gem. § 14 zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie zwölf Module erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juni 2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2008.

Hagen, 17.09.2008

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Wackerbarth

Anlage Module des Bachelor-Studienganges

1. Semester Vollzeit:

55100 Propädeutikum
40500, 40501 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
55101 Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts

2. Semester Vollzeit:

00046, 00028, 00034 Externes Rechnungswesen
55103 Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen
55104 Deutsches und europäisches Verfassungsrecht

3. Semester Vollzeit:

55105 Arbeitsvertragsrecht
00091 Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
55108 Bürgerliches Recht III: Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung

4. Semester Vollzeit:

55111 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht
55107 Strafrecht
55113 BGB IV

5. Semester Vollzeit:

55109 Unternehmensrecht I
40530, 40531, 40532, 40533 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung
55110 Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht

6. Semester Vollzeit:

55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung
Wahlmodul 17
Wahlmodul 18

7. Semester Vollzeit:

Wahlmodul 19
Modul 20 Seminar
Modul 21 Bachelorarbeit

Wahlbereich:

55201 Unternehmensrecht II: Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht
55202 Kapitalgesellschaftsrecht (Unternehmensrecht III)
55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung
55204 Kollektives Arbeitsrecht
55205 Strafrecht Vertiefung
31501 Finanzwirtschaftliche Grundlagen
31511 Finanzwirtschaft Vertiefung
31681 Grundlagen der Besteuerung und Instrumentarium der betrieblichen Steuerpolitik
31691 Steuerliche Gewinnermittlung, Steuerbilanz, Instrumentarium der betrieblichen Steuerpolitik
31701 Personalführung
31711 Verhalten in Organisationen
31041 Theorie der Marktwirtschaft
31051 Makroökonomie
31091 Statistische Methodenlehre
31621 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
31621 Grundlagen des Marketing
Summer School

**Prüfungsverfahrensordnung
für den Studiengang „Bachelor of Laws“
an der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 23.09.2008**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195). und § 5 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 17. September 2008 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Entscheidungen über das Prüfungsverfahren

- § 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 4 Beschlussfähigkeit

Abschnitt 2

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Leistungen aus einem juristischen Universitätsstudium
- § 7 Leistungen aus dem Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der FernUniversität in Hagen
- § 8 Leistungen aus dem Nebenfach Rechtswissenschaft im Magister-Artium-Studiengang an der FernUniversität in Hagen
- § 9 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Mediation an der FernUniversität in Hagen
- § 10 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte an der FernUniversität in Hagen
- § 11 Leistungen aus dem Diplom-Studiengang / Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen
- § 12 Leistungen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer anderen Universität
- § 13 Leistungen aus einem Fachhochschulstudium

Abschnitt 3

Akademiestudium

- § 14 Akademiestudierende
- § 15 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ mit Hochschulzugangsberechtigung
- § 16 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ ohne Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ als Jungstudierende/r

Abschnitt 4

Beschränkungen

- § 18 Zulassungsbeschränkungen zu Modulen

Abschnitt 5

- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1

Entscheidungen über das Prüfungsverfahren

§ 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Im Rahmen des Studiums „Bachelor of Laws“ wird gemäß § 5 der Prüfungsordnung ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von denen ein Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören muss,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Vertreterin/Der Vertreter des Mitglieds der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft muss gleichfalls dieser Fakultät angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Wahlgremium für den Prüfungsausschuss ist der Rechtswissenschaftliche Fakultätsrat.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe zu benennen. Kandidatinnen/Kandidaten aus der

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft werden vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreterinnen / Gruppenvertreter zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Dekanin/der Dekan durch Los.

(5) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der Reihenfolge des Nominierungsvorschlages.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(3) Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

(2) Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, entscheidet ihre/seine Stimme.

(3) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

Abschnitt 2 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges oder an einer anderen als wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden, gelten gem. § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Bei Nachweis gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechende Module angerechnet werden. Es können insgesamt höchstens 15 Module (150 ECTS) angerechnet werden. Nicht im Wege der Anrechnung ersetzbar sind die Wahlmodule, das Modul 20 Abschlusssseminar und das Modul 21 Bachelorarbeit.

§ 6 Leistungen aus einem juristischen Universitätsstudium

(1) Studierende, die alle Scheine für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bestanden haben, können sich in der Regel folgende Module anrechnen lassen:

- Propädeutikum (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Strafrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungs- und

Umweltrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)

- Bürgerliches Recht III: Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung (ohne Modulabschlussprüfung)
- Arbeitsvertragsrecht (ohne Modulabschlussprüfung)
- Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrecht (ohne Modulabschlussprüfung)

(2) Bei Vorlage entsprechender Leistungsnachweise, insbesondere bei Bestehen der Ersten Prüfung / Ersten Juristischen Staatsprüfung werden weitere Module angerechnet, wenn und soweit die Inhalte der betreffenden Veranstaltung denen des Moduls entspricht.

§ 7 Leistungen aus dem Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der FernUniversität in Hagen

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums des Zusatzstudiums Wirtschafts- und Arbeitsrecht führt zur Anrechnung des Moduls „Propädeutikum“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Zusatzstudiums Wirtschafts- und Arbeitsrecht führt darüber hinaus zur Anrechnung folgender weiterer Module:

- Bürgerliches Recht I: Das Schuldverhältnis und die Instrumente des Privatrechts
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht
- Arbeitsvertragsrecht
- Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts

§ 8 Leistungen aus dem Nebenfach Rechtswissenschaft im Magister-Artium-Studiengang an der FernUniversität in Hagen

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Nebenfachs Rechtswissenschaft im Magister-Artium-Studiengang führt zur Anrechnung des Moduls „Propädeutikum“.

(2) Wurde die Wahlfachgruppe „Recht und Wirtschaft“ erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich das Modul „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet. Wurde die Wahlfachgruppe „Staat und Verwaltung“ erfolgreich abgeschlossen, werden zusätzlich das Modul „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“ und das Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht“ angerechnet. Wurde die Wahlfachgruppe „Strafrecht“ erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich das Modul „Strafrecht“ angerechnet.

§ 9 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Mediation an der FernUniversität in Hagen

Studierende, die das weiterbildende Studium Mediation erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das Modul „Rhetorik, Verhandeln, Vertragsgestaltung“ angerechnet.

§ 10 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte an der FernUniversität in Hagen

Studierende, die das Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das Modul „Propädeutikum“ und das Modul „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet.

§ 11 Leistungen aus dem Diplom-Studiengang/ Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen

(1) Studierende, die den Diplom-Studiengang/ Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, „Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet. Wurde im Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaft die Wahlfachgruppe Unternehmensrecht erfolgreich abgeschlossen, wird ferner das Modul „Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts“ angerechnet.

(2) Wurden im Rahmen des Diplom-Studienganges Wirtschaftswissenschaft die Kurse 00009 (Recht für Wirtschaftswissenschaftler I) und 00027 (Recht für Wirtschaftswissenschaftler II) oder im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft das Modul „Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts“ erfolgreich bearbeitet und die zugehörigen Abschlussklausuren bestanden, so wird das Modul „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet.

§ 12 Leistungen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer anderen Universität

Studierende, die den Diplom-Studiengang / Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an einer anderen Universität abgeschlossen haben, erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, „Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschafts-

lehre“, und „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet.

§ 13 Leistungen aus einem Fachhochschulstudium

(1) Studierende, die einen Fachhochschulabschluss in einem rechtlichen Fach vorweisen können, erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“ und „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet.

(2) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Verwaltungswirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht“ und bei entsprechenden Nachweisen „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ angerechnet.

(3) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Betriebswirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, und „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet.

(4) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Finanzwirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, und „Externes Rechnungswesen“ angerechnet.

(5) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, und „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet.

Abschnitt 3 Akademiestudium

§ 14 Akademiestudierende

(1) Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, können die zu den Modulen angebotenen Einsendearbeiten bearbeiten und einsenden. Die Einsendearbeiten werden bewertet. Wer die erforderliche Anzahl der zu einem rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modul angebotenen Einsendearbeiten bestanden hat, erhält über die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul eine Akademie-Bescheinigung.

(2) Eine Teilnahme an den zu den Modulen „Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung“, „Rhetorik, Verhandeln und

Vertragsgestaltung“ angebotenen Präsenzveranstaltungen sowie eine Teilnahme an den Seminaren und Bachelorarbeiten ist nicht möglich.

(3) Eine Akademie-Bescheinigung berechtigt Studierende i. S. v. § 14 Abs. 1, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, zur Teilnahme an der entsprechenden rechtswissenschaftlichen Modulabschlussprüfung. Bei Bestehen dieser Modulabschlussprüfung wird ein Akademie-zertifikat erteilt. Über die Zulassung zu den wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

§ 15 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ mit Hochschulzugangsberechtigung

Studierende i. S. v. § 14 Abs. 1 mit Hochschulzugangsberechtigung, die in den Studiengang „Bachelor of Laws“ gewechselt sind, können an der Modulabschlussprüfung ohne erneute Bearbeitung des betreffenden Moduls teilnehmen, wenn sie die entsprechende Akademie-Bescheinigung (§ 14 Abs. 1) vorlegen. Akademie-Zertifikate (§ 14 Abs. 3) führen zur Anrechnung des betreffenden Moduls. Eine bestandene Modulabschlussprüfung sowie Leistungen, die zu einer Akademie-Bescheinigung führen, sind eine Einstufungsprüfung i. S. v. § 49 Abs. 11 HG NW.

§ 16 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ ohne Hochschulzugangsberechtigung

(1) Akademiestudierende ohne Hochschulzugangsberechtigung können zu einer Zugangsprüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG NW zugelassen werden, wenn sie

- Akademie-Bescheinigungen über die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ und „Externes Rechnungswesen“
- die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise

vorlegen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus den innerhalb von vier Semestern erfolgreich zu erbringenden Modulabschlussprüfungen zu den Modulen „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ und „Externes Rechnungswesen“. Die Akademiestudierenden erhalten hierüber ein Zeugnis mit einer aus den drei Einzelnoten zusammengesetzten Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle festzustellen. Wird eine Modulabschlussklausur nicht bestanden, so besteht die Möglichkeit, diese innerhalb der Frist des Satzes 1 einmal zu wiederholen.

(3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung können die Akademiestudierenden zum nächsten Semester die Zulassung in den Studiengang „Bachelor of Laws“ beantragen.

(4) Die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ und „Externes Rechnungswesen“ werden angerechnet.

§ 17 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ als Jungstudierende/r

(1) Schülerinnen und Schüler können nach zwei Semestern Akademiestudium beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zum Studium mit dem Hörerstatus „Jungstudierende/r“ gemäß § 48 Abs. 6 HG stellen, wenn sie Akademie-Bescheinigungen über mindestens drei der Module „Propädeutikum“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Externes Rechnungswesen“, Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“ vorlegen. Die Zulassung erfolgt nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Prüfungsausschuss. § 18 findet keine Anwendung.

(2) § 15 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Jungstudierende absolvieren den Studiengang „Bachelor of Laws“ nach den Regeln der Prüfungsordnung. Die Vorschriften über das endgültige Nichtbestehen finden keine Anwendung.

Abschnitt 4 Beschränkungen

§ 18 Zulassungsbeschränkungen zu Modulen

Um die ordnungsgemäße Ausbildung der im Studiengang „Bachelor of Laws“ eingeschriebenen Studierenden zu gewährleisten, kann der Fakultätsrat auf Antrag der/des modulverantwortlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrers

- Studierende von der Zulassung zur Abschlussklausur des betreffenden Moduls und
- Akademiestudierende von der Belegung des betreffenden Moduls

ausschließen. Diese Beschränkungen gelten für jeweils ein Semester.

Abschnitt 5

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Die Prüfungsverfahrensordnung vom 12.11.2007 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 03.06. und 02.09.2008.

Hagen, den 23.09.2008

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Wackerbarth